

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Michael Billen (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Verlagerung des DLR Eifel

Die **Kleine Anfrage** 1871 vom 1. Dezember 2008 hat folgenden Wortlaut:

Laut Antwort der Landesregierung würde die Herrichtung der Housing-Gebäude lt. Gutachten 8,5 Mio. Euro kosten (vgl. Drucksache 15/2729).

Ich frage die Landesregierung:

1. Für welches der beiden Housing-Gebäude gilt welche Summe der Herrichtung?
2. Wie teilen sich die Herrichtungskosten auf, aufgegliedert nach
 - Wärmeschutzmaßnahmen,
 - Sanierungsmaßnahmen,
 - Heizungskosten und
 - Stromanschlusskosten?
3. Würde für die Unterbringung des DLR ein Housing-Gebäude reichen?
4. Wie erklärt sich die Landesregierung, dass sie die Kosten eines Gebäudes prüfen kann, ohne den Kaufpreis zu ermitteln?

Das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 23. Dezember 2008 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 und 2:

Das Gutachten des Landesbetriebs Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB) zur Grobkostenschätzung für die Gebäude der Housing Bitburg, Mötscherstraße, vom 6. März 2008 beinhaltet folgende Kostengliederung für die Herrichtung der Gebäude Nr. 2005 und Nr. 2007 sowie den Abbruch des Gebäudes Nr. 2006:

- Abbruch, Rückbau, Erschließung	280 000 €
- Baukonstruktion und teilweise Bautechnik	4 110 000 €
- Wärmedämmung	1 230 000 €
- Heizung	1 120 000 €
- Außenanlagen	465 000 €
- Baunebenkosten	1 296 900 €
Summe der Kosten für die Herrichtung	8 501 900 €

Die beiden Gebäude sind annähernd gleich groß, daher lassen sich die Gesamtkosten dementsprechend in etwa hälftig aufteilen.

Zu Frage 3:

Nein, die Unterbringung des DLR Eifel in nur einem Housing-Gebäude ist aufgrund des Flächenbedarfs nicht möglich.

b. w.

Zu Frage 4:

Der voraussichtliche Kaufpreis wird nur einen untergeordneten Anteil an den Gesamtkosten der Gebäude ausmachen. Aus diesem Grund ist es möglich, die Gesamtkosten auch ohne exakte Kenntnis eines Kaufpreises abzuschätzen.

Im o. g. LBB-Gutachten wurden die örtlichen Bodenrichtwerte und Restwert-Pauschalen für die Gebäudesubstanz unterstellt. Das LBB-Gutachten geht von einem Grundstückswert in Höhe von 400 000 € und einem Gebäudewert in Höhe von 375 000 € aus.

In Vertretung:
Prof. Dr. Siegfried Englert
Staatssekretär